

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

AB — 31070 — 5150/63

Bonn, den 26. März 1963

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Gemeinsamen  
Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar  
1963 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-  
land und der Französischen Republik über die  
deutsch-französische Zusammenarbeit

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung und des Vertrages in deutscher und französischer Sprache sowie eine Denkschrift sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 254. Sitzung am 1. März 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben; gleichzeitig hat er die als Anlage 2 beigefügte EntschlieÙung angenommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates ist aus Anlage 3 ersichtlich.

**Adenauer**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes  
zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag  
vom 22. Januar 1963  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Französischen Republik  
über die deutsch-französische Zusammenarbeit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Paris am 22. Januar 1963 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik sowie dem gleichzeitig unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit wird zugestimmt. Die Gemeinsame Erklärung und der Vertrag werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern und soweit das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Gemeinsame Erklärung und der Vertrag nach Nummer 5 seiner Schlußbestimmungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung**

Zu Artikel 1

Das Vertragswerk bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es politische Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Das Vertragswerk soll mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Vertragswerk für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Ausführung des Vertragswerks wird Haushaltsmittel erfordern, deren Höhe sich gegenwärtig im einzelnen noch nicht übersehen läßt und die die Bundesregierung im Haushaltsplan ausweisen wird.

## Gemeinsame Erklärung

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Konrad Adenauer, und der Präsident der Französischen Republik, General de Gaulle, haben sich

- zum Abschluß der Konferenz vom 21. und 22. Januar 1963 in Paris, an der auf deutscher Seite der Bundesminister des Auswärtigen, der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen; auf französischer Seite der Premierminister, der Außenminister, der Armeeminister und der Erziehungsminister teilgenommen haben,
  - in der Überzeugung, daß die Versöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, die eine Jahrhunderte alte Rivalität beendet, ein geschichtliches Ereignis darstellt, das das Verhältnis der beiden Völker zueinander von Grund auf neugestaltet,
  - in dem Bewußtsein, daß eine enge Solidarität die beiden Völker sowohl hinsichtlich ihrer Sicherheit als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung miteinander verbindet,
  - angesichts der Tatsache, daß insbesondere die Jugend sich dieser Solidarität bewußt geworden ist, und daß ihr eine entscheidende Rolle bei der Festigung der deutsch-französischen Freundschaft zukommt,
  - in der Erkenntnis, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern einen unerläßlichen Schritt auf dem Wege zu dem vereinigten Europa bedeutet, welches das Ziel beider Völker ist,
- mit der Organisation und den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten, wie sie in dem heute unterzeichneten Vertrag niedergelegt sind, einverstanden erklärt.

GESCHEHEN zu Paris am 22. Januar 1963 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache.

Der Bundeskanzler  
der Bundesrepublik Deutschland:  
Adenauer

Der Präsident  
der Französischen Republik:  
C. de Gaulle

## Déclaration Commune

Le Dr. Konrad Adenauer, Chancelier de la République fédérale d'Allemagne, et le Général de Gaulle, Président de la République Française, —

A l'issue de la conférence que s'est tenue à Paris les 21 et 22 janvier 1963 et à laquelle ont assisté, du côté allemand, le Ministre des Affaires Étrangères, le Ministre de la Défense et le Ministre de la Famille et de la Jeunesse; du côté français, le Premier Ministre, le Ministre des Affaires Étrangères, le Ministre des Armées et le Ministre de l'Éducation Nationale,

Convaincus que la réconciliation du peuple allemand et du peuple français, mettant fin à une rivalité séculaire, constitue un événement historique qui transforme profondément les relations entre les deux peuples,

Conscients de la solidarité qui unit les deux peuples tant du point de vue de leur sécurité que du point de vue de leur développement économique et culturel,

Constatant en particulier que la jeunesse a pris conscience de cette solidarité et se trouve appelée à jouer un rôle déterminant dans la consolidation de l'amitié germano-française,

Reconnaissant qu'un renforcement de la coopération entre les deux pays constitue une étape indispensable sur la voie de l'Europe unie, qui est le but des deux peuples,

Ont donné leur accord à l'organisation et aux principes de la coopération entre les deux États tels qu'ils sont repris dans le Traité signé en date de ce jour.

FAIT à Paris le 22 Janvier 1963 en double exemplaire en langue allemande et en langue française.

Le Chancelier Fédéral  
de la République fédérale d'Allemagne:  
Adenauer

Le Président  
de la République Française:  
C. de Gaulle

Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Französischen Republik  
über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Traité  
entre la République fédérale d'Allemagne  
et la République Française  
sur la coopération germano-française

Im Anschluß an die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 über die Organisation und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten wurden die folgenden Bestimmungen vereinbart:

### I. Organisation

1. Die Staats- und Regierungschefs geben nach Bedarf die erforderlichen Weisungen und verfolgen laufend die Ausführung des im folgenden festgelegten Programms. Sie treten zu diesem Zweck zusammen, sooft es erforderlich ist und grundsätzlich mindestens zweimal jährlich.

2. Die Außenminister tragen für die Ausführung des Programms in seiner Gesamtheit Sorge. Sie treten mindestens alle drei Monate zusammen. Unbeschadet der normalen Kontakte über die Botschaften treten diejenigen leitenden Beamten der beiden Außenministerien, denen die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten obliegen, allmonatlich abwechselnd in Bonn und Paris zusammen, um den Stand der vorliegenden Fragen festzustellen und die Zusammenkunft der Minister vorzubereiten. Ferner nehmen die diplomatischen Vertretungen und die Konsulate der beiden Staaten sowie ihre ständigen Vertretungen bei den internationalen Organisationen die notwendige Verbindung in den Fragen gemeinsamen Interesses auf.

3. Zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten finden regelmäßige Zusammenkünfte auf den Gebieten der Verteidigung, der Erziehung und der Jugendfragen statt. Sie beeinträchtigen in keiner Weise die Tätigkeit der bereits bestehenden Organe — Deutsch-Französische Kulturkommission, Ständige Gruppe der Generalstäbe —, deren Tätigkeit vielmehr erweitert wird. Die Außenminister sind bei diesen Zusammenkünften vertreten, um die Gesamtkoordinierung der Zusammenarbeit zu gewährleisten.

- a) Der Verteidigungs- und der Armeeminister treten wenigstens einmal alle drei Monate zusammen. Ferner trifft sich der französische Erziehungsminister in den gleichen Zeitabständen mit derjenigen Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verfolgen.
- b) Die Generalstabschefs beider Staaten treten wenigstens einmal alle zwei Monate zusammen; im Verhinderungsfalle werden sie durch ihre verantwortlichen Vertreter ersetzt.
- c) Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen oder sein Vertreter trifft sich wenigstens einmal alle zwei Monate mit dem französischen Hohen Kommissar für Jugend und Sport.

4. In jedem der beiden Staaten wird eine interministerielle Kommission beauftragt, die Fragen der Zusammenarbeit zu verfolgen. In dieser Kommission, der Vertreter

A la suite de la Déclaration Commune du Chancelier de la République fédérale d'Allemagne et du Président de la République Française en date du 22 janvier 1963 sur l'organisation et les principes de la coopération entre les deux États, les dispositions suivantes ont été agréées:

### I — Organisation

1 — Les Chefs d'État et de Gouvernement donneront en tant que de besoin les directives nécessaires et suivront régulièrement la mise en œuvre du programme fixé ci-après. Ils se réuniront à cet effet chaque fois que cela sera nécessaire et, en principe, au moins deux fois par an.

2 — Les Ministres des Affaires Étrangères veilleront à l'exécution du programme dans son ensemble. Ils se réuniront au moins tous les trois mois. Sans préjudice des contacts normalement établis par la voie des Ambassades, les hauts fonctionnaires des deux Ministères des Affaires Étrangères, chargés respectivement des affaires politiques, économiques et culturelles, se rencontreront chaque mois alternativement à Bonn et à Paris pour faire le point des problèmes en cours et préparer la réunion des Ministres. D'autre part, les missions diplomatiques et les consulats des deux pays ainsi que leurs représentations permanentes auprès des organisations internationales prendront tous les contacts nécessaires sur les problèmes d'intérêt commun.

3 — Des rencontres régulières auront lieu entre autorités responsables des deux pays dans les domaines de la défense, de l'éducation et de la jeunesse. Elles n'affecteront en rien le fonctionnement des organismes déjà existants — Commission Culturelle Germano-Française, Groupe Permanent d'État-Major — dont les activités seront au contraire développées. Les Ministres des Affaires Étrangères seront représentés à ces rencontres pour assurer la coordination d'ensemble de la coopération.

- a) Les Ministres de la Défense ou des Armées se réuniront ou moins une fois tous les trois mois. De même, le Ministre français de l'Éducation Nationale rencontrera, suivant le même rythme, la personnalité qui sera désignée du côté allemand pour suivre le programme de coopération sur le plan culturel.
- b) Les Chefs d'État-Major des deux pays se réuniront au moins une fois tous les deux mois; en cas d'empêchement, ils seront remplacés par leurs représentants responsables.
- c) Le Ministre fédéral de la Famille et de la Jeunesse ou son représentant rencontrera, au moins une fois tous les deux mois, le Haut-Commissaire français à la Jeunesse et aux Sports.

4 — Dans chacun des deux pays, une commission interministérielle sera chargée de suivre les problèmes de la coopération. Elle sera présidée par un haut fonction-

aller beteiligten Ministerien angehören, führt ein hoher Beamter des Außenministeriums den Vorsitz. Ihre Aufgabe besteht darin, das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren und in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu erstatten. Die Kommission hat ferner die Aufgabe, zweckmäßige Anregungen für die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit und dessen etwaige Ausdehnung auf neue Gebiete zu geben.

## II. Programm

### A. Auswärtige Angelegenheiten

1. Die beiden Regierungen konsultieren sich vor jeder Entscheidung in allen wichtigen Fragen der Außenpolitik und in erster Linie in den Fragen von gemeinsamem Interesse, um so weit wie möglich zu einer gleichgerichteten Haltung zu gelangen. Diese Konsultation betrifft unter anderem folgende Gegenstände:

- Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der europäischen politischen Zusammenarbeit;
- Ost-West-Beziehungen sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich;
- Angelegenheiten, die in der Nordatlantikvertragsorganisation und in den verschiedenen internationalen Organisationen behandelt werden und an denen die beiden Regierungen interessiert sind, insbesondere im Europarat, in der Westeuropäischen Union, in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen.

2. Die auf dem Gebiet des Informationswesens bereits bestehende Zusammenarbeit wird zwischen den beteiligten Dienststellen in Bonn und Paris und zwischen den Vertretungen in Drittstaaten fortgeführt und ausgebaut.

3. Hinsichtlich der Entwicklungshilfe stellen die beiden Regierungen ihre Programme einander systematisch gegenüber, um dauernd eine enge Koordinierung durchzuführen. Sie prüfen die Möglichkeit, Vorhaben gemeinsam in Angriff zu nehmen. Da sowohl auf deutscher als auch auf französischer Seite mehrere Ministerien für diese Angelegenheit zuständig sind, wird es Sache der beiden Außenministerien sein, die praktischen Grundlagen dieser Zusammenarbeit gemeinsam festzulegen.

4. Die beiden Regierungen prüfen gemeinsam die Mittel und Wege dazu, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes in anderen wichtigen Bereichen der Wirtschaftspolitik, zum Beispiel der Land- und Forstwirtschaftspolitik, der Energiepolitik, der Verkehrs- und Transportfragen, der industriellen Entwicklung ebenso wie der Ausfuhrkreditpolitik, zu verstärken.

### B. Verteidigung

I. Auf diesem Gebiet werden nachstehende Ziele verfolgt:

1. Auf dem Gebiet der Strategie und der Taktik bemühen sich die zuständigen Stellen beider Länder, ihre Auffassungen einander anzunähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen. Es werden deutsch-französische Institute für operative Forschung errichtet.
2. Der Personalaustausch zwischen den Streitkräften wird verstärkt; er betrifft insbesondere die Lehrkräfte und Schüler der Generalstabsschulen; der Austausch kann sich auf die zeitweilige Abordnung ganzer Einheiten erstrecken. Zur Erleichterung

naire des Affaires Étrangères et comprendra des représentants de toutes les administrations intéressées. Son rôle sera de coordonner l'action des Ministères intéressés et de faire périodiquement rapport à son Gouvernement sur l'état de la coopération germano-française. Elle aura également pour tâche de présenter toutes suggestions utiles en vue de l'exécution du programme de coopération et de son extension éventuelle à de nouveaux domaines.

## II — Programme

### A) Affaires Étrangères

1 — Les deux Gouvernements se consulteront, avant toute décision, sur toutes les questions importantes de politique étrangère, et en premier lieu sur les questions d'intérêt commun, en vue de parvenir, autant que possible, à une position analogue. Cette consultation portera entre autres sur les sujets suivants:

- problèmes relatifs aux communautés européennes et à la coopération politique européenne;
- relations Est-Ouest, à la fois sur le plan politique et sur le plan économique;
- affaires traitées au sein de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord et des diverses organisations internationales auxquelles les deux Gouvernements sont intéressés, notamment le Conseil de l'Europe, l'Union de l'Europe Occidentale, l'Organisation de Coopération et de Développement Économique, les Nations Unies et leurs institutions spécialisées.

2 — La collaboration, déjà établie dans le domaine de l'information, sera poursuivie et développée entre les services intéressés à Bonn et à Paris et entre les missions dans les pays tiers.

3 — En ce qui concerne l'aide aux pays en voie de développement, les deux Gouvernements confronteront systématiquement leurs programmes, en vue de maintenir une étroite coordination. Ils étudieront la possibilité d'entreprendre des réalisations en commun. Plusieurs départements ministériels étant compétents pour ces questions, du côté allemand comme du côté français, il appartiendra aux deux Ministères des Affaires Étrangères de déterminer ensemble les bases pratiques de cette collaboration.

4 — Les deux Gouvernements étudieront en commun les moyens de renforcer leur coopération dans d'autres secteurs importants de la politique économique, tels que la politique agricole et forestière, la politique énergétique, les problèmes de communications et de transports et le développement industriel, dans le cadre du Marché Commun, ainsi que la politique des crédits à l'exportation.

### B) Défense

I — Les objectifs poursuivis dans ce domaine seront les suivants:

- 1 — Sur le plan de la stratégie et de la tactique, les autorités compétentes des deux pays s'attacheront à rapprocher leurs doctrines en vue d'aboutir à des conceptions communes. Des instituts germano-français de recherche opérationnelle seront créés.
- 2 — Des échanges de personnel entre les armées seront multipliés; ils concerneront en particulier les professeurs et les élèves des Écoles d'État-Major; ils pourront comporter des détachements temporaires d'unités entières. Afin

dieses Austausches werden beide Seiten um den praktischen Sprachunterricht für das in Betracht kommende Personal bemüht sein.

3. Auf dem Gebiet der Rüstung bemühen sich die beiden Regierungen, eine Gemeinschaftsarbeit vom Stadium der Ausarbeitung geeigneter Rüstungsvorhaben und der Vorbereitung der Finanzierungspläne an zu organisieren.

Zu diesem Zweck untersuchen gemischte Kommissionen die in beiden Ländern hierfür betriebenen Forschungsvorhaben und nehmen eine vergleichende Prüfung vor. Sie unterbreiten den Ministern Vorschläge, die diese bei ihren dreimonatlichen Zusammenkünften prüfen und zu deren Ausführung sie die notwendigen Richtlinien geben.

- II. Die Regierungen prüfen die Voraussetzungen, unter denen eine deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes hergestellt werden kann.

### C. Erziehungs- und Jugendfragen

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Jugendfragen werden die Vorschläge, die in den französischen und deutschen Memoranden vom 19. September und 8. November 1962 enthalten sind, nach dem oben erwähnten Verfahren einer Prüfung unterzogen.

1. Auf dem Gebiet des Erziehungswesens richten sich die Bemühungen hauptsächlich auf folgende Punkte:

#### a) Sprachunterricht

Die beiden Regierungen erkennen die wesentliche Bedeutung an, die der Kenntnis der Sprache des anderen in jedem der beiden Länder für die deutsch-französische Zusammenarbeit zukommt. Zu diesem Zweck werden sie sich bemühen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der deutschen Schüler, die Französisch lernen, und die der französischen Schüler, die Deutsch lernen, zu erhöhen.

Die Bundesregierung wird in Verbindung mit den Länderregierungen, die hierfür zuständig sind, prüfen, wie es möglich ist, eine Regelung einzuführen, die es gestattet, dieses Ziel zu erreichen.

Es erscheint angebracht, an allen Hochschulen in Deutschland einen für alle Studierenden zugänglichen praktischen Unterricht in der französischen Sprache und in Frankreich einen solchen in der deutschen Sprache einzurichten.

#### b) Frage der Gleichwertigkeit der Diplome

Die zuständigen Behörden beider Staaten sollen gebeten werden, beschleunigt Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschultitel und -diplome zu erlassen.

#### c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung

Die Forschungsstellen und die wissenschaftlichen Institute bauen ihre Verbindungen untereinander aus, wobei sie mit einer gründlicheren gegenseitigen Unterrichtung beginnen; vereinbarte Forschungsprogramme werden in den Disziplinen aufgestellt, in denen sich dies als möglich erweist.

2. Der deutschen und französischen Jugend sollen alle Möglichkeiten geboten werden, um die Bande, die zwischen ihnen bestehen, enger zu gestalten und ihr Verständnis füreinander zu vertiefen. Insbesondere wird der Gruppenaustausch weiter ausgebaut.

de faciliter ces échanges, un effort sera fait de part et d'autre pour l'enseignement pratique des langues chez les stagiaires.

- 3 — En matière d'armements, les deux Gouvernements s'efforceront d'organiser un travail en commun dès le stade de l'élaboration des projets d'armements appropriés et de la préparation des plans de financement.

A cette fin, des Commissions mixtes étudieront les recherches en cours sur ces projets dans les deux pays et procéderont à leur examen comparé. Elles soumettront des propositions aux Ministres qui les examineront lors de leurs rencontres trimestrielles et donneront les directives d'application nécessaires.

- II — Les Gouvernements mettront à l'étude les conditions dans lesquelles une collaboration germano-française pourra être établie dans le domaine de la défense civile.

### C) Education et Jeunesse

En matière d'éducation et de jeunesse, les propositions contenues dans les mémoranda français et allemand des 19 septembre et 8 novembre 1962 seront mises à l'étude, selon les procédures indiquées plus haut.

- 1 — Dans le domaine de l'éducation, l'effort portera principalement sur les points suivants:

#### a) Enseignement des langues

Les deux Gouvernements reconnaissent l'importance essentielle que revêt pour la coopération germano-française la connaissance dans chacun des deux pays de la langue de l'autre. Ils s'efforceront, à cette fin, de prendre des mesures concrètes en vue d'accroître le nombre des élèves allemands apprenant la langue française et celui des élèves français apprenant la langue allemande.

Le Gouvernement fédéral examinera, avec les Gouvernements des Länder, compétents en la matière, comment il est possible d'introduire une réglementation qui permette d'atteindre cet objectif.

Dans tous les établissements d'enseignement supérieur, il conviendra d'organiser un enseignement pratique de la langue allemande en France et de la langue française en Allemagne, qui sera ouvert à tous les étudiants.

#### b) Problèmes des équivalences

Les autorités compétentes des deux pays seront invitées à accélérer l'adoption des dispositions concernant l'équivalence des périodes de scolarité, des examens, des titres et diplômes universitaires.

#### c) Coopération en matière de recherche scientifique

Les organismes de recherche et les instituts scientifiques développeront leurs contacts en commençant par une information réciproque plus poussée; des programmes de recherches concertées seront établis dans les disciplines où cela se révélera possible.

- 2 — Toutes les possibilités seront offertes aux jeunes des deux pays pour resserrer les liens qui les unissent et pour renforcer leur compréhension mutuelle. Les échanges collectifs seront en particulier multipliés.

Es wird ein Austausch- und Förderungswerk der beiden Länder errichtet, an dessen Spitze ein unabhängiges Kuratorium steht. Diesem Werk wird ein deutsch-französischer Gemeinschaftsfonds zur Verfügung gestellt, der der Begegnung und dem Austausch von Schülern, Studenten, jungen Handwerkern und jungen Arbeitern zwischen beiden Ländern dient.

### III. Schlußbestimmungen

1. In beiden Ländern werden die erforderlichen Anordnungen zur unverzüglichen Verwirklichung des Vorstehenden getroffen. Die Außenminister stellen bei jeder ihrer Zusammenkünfte fest, welche Fortschritte erzielt worden sind.

2. Die beiden Regierungen werden die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit laufend unterrichtet halten.

3. Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

4. Die beiden Regierungen können die Anpassungen vornehmen, die sich zur Ausführung dieses Vertrages als wünschenswert erweisen.

5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald jeder der beiden Vertragschließenden dem anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Paris am 22. Januar 1963 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundeskanzler  
der Bundesrepublik Deutschland:  
Adenauer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland:  
Schröder

Der Präsident  
der Französischen Republik:  
C. de Gaulle

Der französische Premierminister:  
Pompidou

Der französische Außenminister:  
M. Couve de Murville

Un organisme destiné à développer ces possibilités et à promouvoir les échanges sera créé par les deux pays avec, à sa tête, un conseil d'administration autonome. Cet organisme disposera d'un fonds commun germano-français qui servira aux échanges entre les deux pays d'écoliers, d'étudiants, de jeunes artisans et de jeunes travailleurs.

### III — Dispositions finales

1 — Les directives nécessaires seront données dans chaque pays pour la mise en œuvre immédiate de ce qui précède. Les Ministres des Affaires Étrangères feront le point des réalisations acquises à chacune de leurs rencontres.

2 — Les deux Gouvernements tiendront les Gouvernements des autres États membres des communautés européennes informés du développement de la coopération germano-française.

3 — A l'exception des clauses concernant la défense, le présent Traité s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République Française dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Traité.

4 — Les deux Gouvernements pourront apporter les aménagements qui se révéleraient désirables pour la mise en application du présent Traité.

5 — Le présent Traité entrera en vigueur dès que chacun des deux Gouvernements aura fait savoir à l'autre que, sur le plan interne, les conditions nécessaires à sa mise en œuvre ont été remplies.

FAIT à Paris, le 22 Janvier 1963, en double exemplaire en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Le Chancelier fédéral  
de la République fédérale d'Allemagne:  
Adenauer

Le Ministre fédéral des Affaires Étrangères  
de la République fédérale d'Allemagne:  
Schröder

Le Président  
de la République Française:  
C. de Gaulle

Le Premier Ministre Français:  
Pompidou

Le Ministre Français  
des Affaires Étrangères:  
M. Couve de Murville

## Denkschrift

### A.

Anlässlich des Besuchs des französischen Staatspräsidenten, General Charles de Gaulle, in der Bundesrepublik im September 1962 wurde in dem gemeinsamen deutsch-französischen Schlußkommuniqué mit Genugtuung festgestellt, daß sich die alle Bereiche umfassenden Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich im Laufe der letzten Jahre ständig weiterentwickelt haben. Der französische Staatspräsident und der Bundeskanzler bekundeten ihren Willen, diese Entwicklung fortzusetzen und zu beschleunigen. Sie kündigten an, daß beide Regierungen praktische Maßnahmen ergreifen werden, um die Bande wirksam zu verstärken, die bereits auf zahlreichen Gebieten bestehen.

Mit einem Memorandum vom 19. September 1962 übermittelte die Regierung der Französischen Republik der Bundesregierung Vorschläge für die Verstärkung der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Die Bundesregierung beantwortete das Memorandum der französischen Regierung nach Prüfung durch die beteiligten Ministerien mit einem Memorandum vom 8. November 1962. Sie teilte darin die Auffassung der französischen Regierung, daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die deutsch-französische Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu fördern, auf denen dies möglich ist.

Die Außenminister der deutschen und französischen Regierung unterzogen die in den Memoranden enthaltenen Vorschläge auf ihrer Konferenz am 16./17. Dezember 1962 in Paris einer eingehenden Prüfung.

Am 21. und 22. Januar trafen in Paris der Bundeskanzler und Staatspräsident de Gaulle zu Besprechungen zusammen, an denen auf deutscher Seite der Bundesminister des Auswärtigen, der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen, auf französischer Seite der Premierminister, der Außenminister, der Armeeminister und der Erziehungsminister teilnahmen. Zum Abschluß dieser Besprechungen unterzeichneten der Bundeskanzler und der französische Staatspräsident eine Gemeinsame Erklärung, in der das einmalige geschichtliche Ereignis der deutsch-französischen Versöhnung hervorgehoben und beiden Völkern, insbesondere der Jugend, das Ziel einer immer enger werdenden Zusammenarbeit gesetzt wird. Die Organisation und die Grundsätze der Zusammenarbeit wurden in einem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik niedergelegt, der gleichzeitig von dem Bundeskanzler und dem französischen Staatspräsidenten sowie dem französischen Premierminister und den beiden Außenministern unterzeichnet wurde.

### B.

Der Vertrag sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich in den Bereichen der auswärtigen Angelegenheiten, der Verteidi-

gung, des Erziehungswesens und der Jugendfragen vor. Er gliedert sich in drei Abschnitte: Organisation, Programm, Schlußbestimmungen.

### I. Organisation

In organisatorischer Hinsicht sind vorgesehen:

- Regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Staats- und Regierungschefs, den Außenministern, den Verteidigungsministern, den auf dem Gebiet des Erziehungswesens und für Jugendfragen verantwortlichen Ministern und den Generalstabschefs oder ihren Stellvertretern.
- Regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Beamten der an dieser Zusammenarbeit beteiligten Ministerien.
- Enge Kontakte zwischen den diplomatischen Vertretungen und den Konsulaten beider Länder sowie den ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen in Fragen gemeinsamen Interesses.
- Bildung einer interministeriellen Kommission in jedem Land, deren Aufgabe es ist, das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren, in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu erstatten sowie zweckmäßige Anregungen für die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit und dessen etwaige Ausdehnung auf neue Gebiete zu geben.

### II. Programm

In dem Programm für die Zusammenarbeit verpflichten sich die beiden Regierungen zu folgenden Maßnahmen:

#### 1. Auswärtige Angelegenheiten

Beide Regierungen werden sich vor jeder Entscheidung in allen wichtigen Fragen der Außenpolitik und in erster Linie in den Fragen von gemeinsamem Interesse konsultieren, um so weit wie möglich zu einer gleichgerichteten Haltung zu gelangen. Die Konsultation, die das Kernstück der Vereinbarung darstellt, wird sich u. a. auf die Probleme des europäischen Zusammenschlusses, die Ost-West-Beziehungen sowie auf die Angelegenheiten der Nordatlantikvertragsorganisation und der verschiedenen internationalen Organisationen erstrecken. Die beiden Regierungen werden ferner auf den Gebieten des Informationswesens und der Entwicklungshilfe zusammenarbeiten; sie werden gemeinsam die Mittel und Wege prüfen, um ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes in anderen wichtigen Bereichen der Wirtschaftspolitik zu verstärken.

#### 2. Verteidigung

Auf dem Gebiet der Verteidigung ist es das Ziel beider Regierungen, in Fragen der Strategie und



Taktik ihre Auffassungen einander anzunähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen. Der Personalaustausch zwischen den Streitkräften soll verstärkt und die Zusammenarbeit im Bereich der Rüstung enger gestaltet werden.

Beide Regierungen werden ferner die Voraussetzungen prüfen, unter denen eine deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes hergestellt werden kann.

### 3. Erziehungs- und Jugendfragen

In diesem Bereich liegt das Schwergewicht auf folgenden Maßnahmen:

Förderung des Unterrichts in der Sprache des anderen Landes; Erlass von Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschultitel und -diplome; Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung; Verstärkung des Austausches zwischen der Jugend beider Länder und zu diesem Zweck Errichtung eines Austausch- und Förderungswerkes der beiden Länder mit einem deutsch-französischen Gemeinschaftsfonds.

### III. Schlußbestimmungen

Die Schlußbestimmungen enthalten die übliche Berlin-Klausel mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen. Sie sehen vor, daß der Vertrag in Kraft tritt, sobald jeder der beiden Vertragschließenden dem anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Anordnungen zur unverzüglichen Verwirklichung der Vereinbarungen zu treffen; sie können die Anpassungen vornehmen, die sich zur Ausführung dieses Vertrages als wünschenswert erweisen.

In dem Bestreben, die Einigung Europas zu fördern, werden die beiden Regierungen die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit laufend unterrichtet halten.

### C.

Die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten sowie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Frankreich liegen im Zuge der Politik, die die Bundesrepublik seit 1949 zur Herstellung eines dauerhaften und freundschaftlichen Vertrauensverhältnisses zu dem französischen Nachbarvolk verfolgt hat. Auch die Politik der französischen Regierung war seit Kriegsende unverändert auf das Ziel der Verständigung mit Deutschland ausgerichtet. Das Zusammenwirken beider Staaten bei der Einigung Europas hat ein enges Vertrauensverhältnis zwischen ihnen entstehen lassen; die zahlreichen zweiseitigen Vereinbarungen, die sie im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts getroffen haben, und unter denen der Saarvertrag als ein Beweis für einen beiderseits befriedigenden Interessenausgleich besonders zu nennen ist, haben dieses Verhältnis gefestigt; der vorliegende Vertrag soll die deutsch-französische Zusammenarbeit auch für die Zukunft auf eine feste Grundlage stellen. Wie in der Vergangenheit, so ist auch in der Zukunft die enge Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten die unerläßliche Voraussetzung auf dem Wege zu dem vereinigten Europa, das in der Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten erneut als Ziel der beiden Völker herausgestellt wird und das in den Europäischen Gemeinschaften seine erste sichtbare Verwirklichung gefunden hat. Die Bundesregierung sieht es unverändert als ihre Aufgabe an, das damit begonnene Werk fortzuführen und zu vollenden.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat begrüßt den deutsch-französischen Vertrag über die politische Zusammenarbeit. Er sieht in ihm den Ausdruck der Aussöhnung und der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele gefördert werden, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt und die ihre Politik bestimmen.

Diese Ziele sind vor allem:

Die Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere eine enge Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika;

die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und die Wiederherstellung der deutschen Einheit;

die gemeinsame Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und die Integration der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten;

die Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begonnenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten;

der Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der EWG, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des GATT.

Eine deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich von diesen Zielen leiten läßt, wird allen Völkern Nutzen bringen und dem Frieden in der Welt dienen. Sie wird dadurch zugleich dem deutschen und dem französischen Volk zum Wohle gereichen.

## Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung  
zu dem Beschluß des Bundesrates**

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat zum Abschluß seiner Debatte die Ziele zusammengefaßt hat, die seiner Auffassung nach durch die Anwendung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 gefördert werden sollen. Die Ziele decken sich mit denjenigen, die die Bundesregierung wiederholt, zuletzt in der Regierungserklärung vom 6. Februar 1963, als Ziele ihrer Politik proklamiert hat. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Anwendung dieses Vertrages auch diesen Zielen dienen soll und stimmt deshalb der Stellungnahme des Bundesrates zu.